

Rechtssache C-504/22
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. Juli 2022

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Juli 2022

Klägerin:

Association interprofessionnelle des fruits et légumes frais (Interfel)

Beklagter:

Ministère de l'Agriculture et de la Souveraineté alimentaire

CONSEIL D'ÉTAT (Staatsrat, Frankreich), Streitsachenabteilung

... [nicht übersetzt]

ASSOCIATION
INTERPROFESSIONNELLE DES
FRUITS ET LEGUMES FRAIS

... [nicht übersetzt]

Darstellung des Verfahrensgangs:

Mit einer Klageschrift und einer Erwiderung, die am 5. März 2021 und 8. Juli 2022 in das Register der Geschäftsstelle der Streitsachenabteilung des Conseil d'État (Staatsrat) eingetragen wurden, beantragt die Association interprofessionnelle des fruits et légumes frais (Interfel) (Branchenverband für frisches Obst und Gemüse [im Folgenden: Interfel]),

1. wegen Befugnisüberschreitung sowohl die Entscheidung vom 22. Oktober 2020, mit der der Ministre de l'agriculture et de l'alimentation (Minister für Landwirtschaft und Ernährung) es abgelehnt hat, die Art. II und III der Branchenvereinbarung „Kiwi Hayward – Ernte- und Vermarktungsdatum –

Reife“, die auf der Ebene von Interfel für die Wirtschaftsjahre 2020-2022 geschlossen wurde, [auf andere Marktteilnehmer] auszudehnen, als auch dessen Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der der gegen die Ablehnung erhobene Widerspruch implizit zurückgewiesen wurde;

2. dem Ministre de l'agriculture et de l'alimentation auf der Grundlage der Art. L 911-1 und L. 911-2 des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsgesetz) aufzugeben, innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung der Entscheidung des Staatsrats das Ersuchen der Klägerin auf Ausdehnung der Art. II und III der Branchenvereinbarung „Kiwi Hayward – Ernte- und Vermarktungsdatum – Reife“ für die Wirtschaftsjahre 2020-2022 erneut zu überprüfen;

... [nicht übersetzt]

Interfel bringt Folgendes vor:

- Die Entscheidung vom 22. [Oktober] 2020 sei unter Verstoß gegen den letzten Absatz von Art. L. 632-4 des Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) unzureichend begründet;
- die Ablehnung der Ausdehnung verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes;
- die Ablehnung, die Vereinbarung auszudehnen, sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, weil die zur Rechtfertigung vorgebrachten Aspekte nicht berücksichtigt worden seien, die sich auf den qualitativen Charakter der in der Vereinbarung vorgesehenen Beschränkungen bezögen;
- die Ablehnung der Ausdehnung habe die frühesten Zeitpunkte für Ernte und Vermarktung zu Unrecht als Maßnahmen zur Regulierung des Angebots eingestuft.

Mit Klagebeantwortung, die am 22. April 2022 in das Register eingetragen wurde, beantragt der Ministre de l'agriculture et de l'alimentation die Abweisung der Klage. Er macht geltend, dass die von der Klägerin vorgebrachten Klagegründe nicht begründet seien.

... [nicht übersetzt]

Herangezogene Rechtsakte:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011;

- Delegierte Verordnung (EU) 2019/428 der Kommission vom 12. Juli 2018;
... [nicht übersetzt]

Erwägungen des Staatsrats:

- 1 Aus den Akten geht hervor, dass der Verband Interfel, eine auf der Grundlage von Art. L. 632-1 des Code rural et de la pêche maritime anerkannte landwirtschaftliche Branchenorganisation, am 10. Juni 2020 eine Branchenvereinbarung betreffend „Kiwi Hayward – Ernte- und Vermarktungsdatum – Reife“ für die Wirtschaftsjahre [2020-2022] abgeschlossen hat. Der Verband Interfel beantragte bei dem Ministre de l’agriculture et de l’alimentation die Ausdehnung dieser Vereinbarung [auf andere Marktteilnehmer]. Mit einer Entscheidung vom 22. Oktober 2020 lehnte der Ministre de l’agriculture et de l’alimentation die Ausdehnung der Bestimmungen dieser Vereinbarung ab, wonach Kiwis der Kultivare Actinidia Deliciosa der Sorte Hayward, die in Frankreich erzeugt werden, nicht vor dem 10. Oktober geerntet und nicht vor dem 6. November in Frankreich vermarktet werden dürfen. Der Verband Interfel beantragt, diese Entscheidung sowie die implizite Entscheidung, mit der der Minister den vom Verband gegen diese Ablehnung eingelegten Widerspruch zurückgewiesen hat, wegen Befugnisüberschreitung für nichtig zu erklären.
- 2 Zum einen bestimmt Art. 164 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 Folgendes: *„(1) Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder -bezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation oder Vereinigung nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben. ... (4) Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen: ... b) strengere Produktionsvorschriften als jene in der Union oder nationale Vorschriften; ... d) Vermarktungsvorschriften; ... k) die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung. ... Diese Vorschriften dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken, keine der in Artikel 210 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unionsrecht und nationalen Recht stehen. ...“*

- 3 Zum anderen heißt es in Art. 75 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013: *„(1) Vermarktungsnormen können für einen oder mehrere der folgenden Sektoren und für ein oder mehrere Erzeugnisse gelten: ... b) Obst und Gemüse; ... (3) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ... können die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 sich auf eine oder mehrere der folgenden, auf Sektor- oder Produktbasis festzulegenden Anforderungen beziehen, die den Merkmalen jedes Sektors, der Notwendigkeit einer Regulierung der Vermarktung und den Bedingungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels Rechnung tragen: ... b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie; ...“* Teil 3 („Vermarktungsnorm für Kiwis“) in Teil B des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/428 der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen im Sektor Obst und Gemüse geänderten Fassung bestimmt für die Mindestreifeforderungen lediglich Folgendes: *„Die Kiwis müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen. ... Um dieser Bestimmung zu genügen, müssen die Früchte zum Zeitpunkt der Verpackung einen Reifegrad von mindestens 6,2 Brix ... oder einen Trockenmassegehalt von durchschnittlich 15 % aufweisen, um am Beginn der Vertriebskette 9,5 Brix ... zu erreichen.“*
- 4 Aus den Akten geht hervor, dass die Branchenvereinbarung des Verbandes Interfel über die Vermarktungsregeln „Kiwi Hayward – Ernte- und Vermarktungsdatum – Reife“ für die Wirtschaftsjahre [2020-2022] vorsieht, dass die in Frankreich erzeugten Kiwis der Kultivare Actinidia Deliciosa der Sorte Hayward nicht vor dem 10. Oktober geerntet und nicht vor dem 6. November in Frankreich vermarktet werden dürfen. Diese Bestimmungen gehen über die oben angeführten Bestimmungen von Teil 3 in Teil B des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinaus, der über die oben genannten Mindestreifeforderungen hinaus keine Bedingung für Ernte- oder Vermarktungsdaten vorsieht.
- 5 Zur Begründung seines Antrags auf Ausdehnung dieser Vereinbarung rechtfertigte der Verband Interfel diese zusätzliche Einschränkung mit dem Anliegen, die Qualität des an die Verbraucher verkauften Obstes zu gewährleisten. Die in Rn. 2 genannten Bestimmungen von Art. 164 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 erlauben jedoch nur im Bereich der unter Buchst. b genannten „Produktionsvorschriften“ ausdrücklich die Ausdehnung von Vereinbarungen, die strengere Vorschriften festlegen als jene, die die Unionsregelungen vorsehen.
- 6 Die Antwort auf den Klagegrund, wonach der Minister die Ausdehnung der streitigen Vereinbarung nicht rechtmäßig habe verweigern können, da der Verband die positiven qualitativen Auswirkungen der Anforderungen an die

Ernte- und Vermarktungszeitpunkte nachgewiesen habe, deren Ausdehnung [auf andere Marktteilnehmer] beantragt wird, hängt von der Beantwortung der Fragen ab,

1. ob Art. 164 [Abs. 4] der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 dahin auszulegen ist, dass er die Ausdehnung von Branchenvereinbarungen, die strengere Vorschriften als die durch die Unionsregelung festgelegten vorsehen, nicht nur im Bereich der in seinem Buchst. b genannten „Produktionsvorschriften“ zulässt, sondern auch in allen unter Buchst. a sowie unter Buchst. c bis n genannten Bereichen, für die nach Art. 164 die Ausdehnung einer Branchenvereinbarung beantragt werden kann, sowie
 2. ob die Festlegung von Erntezeitpunkten einerseits und von Vermarktungszeitpunkten andererseits unter die Vorschriften fällt, die im Wege einer Branchenvereinbarung festgelegt werden können und die auf der Grundlage von Art. 164 [Abs. 4] der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 eine Ausdehnung erfahren können, und, wenn dies der Fall ist, ob die Festlegung der Ernte- und Vermarktungszeitpunkte unter die „Produktionsvorschriften“ gemäß Buchst. b dieses Artikels fällt oder, wie zuvor in Anhang XVIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen, unter die nunmehr in Buchst. d dieses Artikels genannten
- 7 Die in den Rn. 6 formulierten Fragen sind für die Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit entscheidend und werfen ernsthafte Auslegungsschwierigkeiten auf, da es keine Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gibt, die den Gegenstand und die Tragweite der in Rede stehenden Bestimmungen erhellt. Folglich ist der Gerichtshof gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union damit zu befassen, und bis zu dessen Entscheidung ist das Verfahren über die Klage von Interfel auszusetzen.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL:

Art. 1: Das die Klage der Association interprofessionnelle des fruits et légumes frais betreffende Verfahren wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen entschieden hat:

1. Ist Art. 164 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013, dahin auszulegen, dass er die Ausdehnung von Branchenvereinbarungen, die strengere Vorschriften als die durch die Unionsregelung festgelegten vorsehen, nicht nur im Bereich der in seinem Buchst. b genannten „Produktionsvorschriften“ zulässt, sondern auch in allen unter Buchst. a sowie unter Buchst. c bis n genannten Bereichen, für die nach Art. 164 die Ausdehnung einer Branchenvereinbarung beantragt werden kann?

2. Fällt die die Festlegung von Erntezeitpunkten einerseits und von Vermarktungszeitpunkten andererseits unter die Vorschriften, die im Wege einer Branchenvereinbarung festgelegt werden können und die auf der Grundlage von Art. 164 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 eine Ausdehnung erfahren können, und, wenn dies der Fall ist, fällt die Festlegung solcher Ernte- und Vermarktungszeitpunkte unter die „Produktionsvorschriften“ gemäß Buchst. b dieses Artikels oder, wie zuvor in Anhang XVIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen, unter die nunmehr in Buchst. d dieses Artikels genannten „Vermarktungsvorschriften“?

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT